

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Herr Stampf
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2233/25- Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Anträge zum Erwerb von Gartengrundstücken der KGA „Am Salinengraben“; öffentlich

Sehr geehrter Herr Stampf,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Ist es richtig, dass das Bauwerk der Antragsteller nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 e) SachenRBerG als Wohnhaus dient, der Nutzer auf dem Grundstück am 02.10.1990 seinen Lebensmittelpunkt hatte?
2. Wenn Punkt 1 zutrifft, können die Nutzer der Gartengrundstücke im Sinne des § 9 SachenRBerG vom Grundstückseigentümer die Annahme eines Angebots auf Bestellung eines Erbbaurechts (§ 32 SachenRBerG) oder die Annahme eines Angebotes für einen Grundstückskaufvertrag (§ 61 SachenRBerG) verlangen, wenn die Inhalte der Angebote den Bestimmungen der §§ 43 bis 58 (für das Erbbaurecht) bzw. der §§ 65 bis 74 (für den Ankauf) entsprechen?

Unabhängig davon ob Punkt 1 zutrifft oder nicht, kann die Annahme von Angeboten im Sinne der §§ 32 und 61 Sachenrechtsbereinigungsgesetz nicht mehr verlangt werden, da etwaige Ansprüche mit Verweis auf Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) i. V. m. § 196 BGB inzwischen verjährt sind.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn